



HEMMER / WÜST

DELIKTSRECHT II

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

§ 7 WEITERE FÄLLE DER HAFTUNG INSB. NACH §§ 832 - 838	1
A. Einführung	1
I. Das deliktische Haftungssystem.....	1
1. Haftung für vermutetes Verschulden	2
2. Gefährdungshaftung	2
II. Überblick über die Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdungshaftung	4
1. Haftung für vermutetes Verschulden	4
2. Gefährdungshaftung	4
B. Die deliktische Haftung aus vermutetem Verschulden	5
I. Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832	5
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	5
2. Voraussetzungen	6
a) Aufsichtspflicht.....	6
b) Unerlaubte Handlung.....	8
c) Exkulpation nach § 832 I 2	8
II. Haftung des Tierhalters bei Nutztieren, § 833 S.1 i.V.m. S.2.....	9
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	9
2. Voraussetzungen des Anspruchs aus § 833 S.1 i.V.m. S.2	10
a) Personen- oder Sachschaden	10
b) Durch ein Tier	10
c) Nutztier.....	11
d) Tierhalter.....	12
e) Exkulpation nach § 833 S.2.....	12
f) Haftungsbeschränkungen.....	13
III. Haftung des Tieraufsehers, § 834	14
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	14
2. Voraussetzungen	14
a) Verletzung durch ein Tier	14
b) Tieraufseher.....	14
c) Exkulpation nach § 834 S.2	16
d) Verhältnis § 833 zu § 834.....	16
IV. Haftung bei Einsturz eines Gebäudes, § 836	16
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	16
2. Voraussetzungen	17
a) Allgemeines / Regelungsgehalt	17
b) Gebäude/Gebäudeteil, mit einem Grundstück verbundenes Werk.....	17
c) Fehlerhafte Errichtung bzw. mangelhafte Unterhaltung	18
d) Einsturz / Ablösung.....	18
e) Kausalität zwischen fehlerhafter Errichtung und Ablösung	19
f) Rechtsgutsverletzung	19
g) Kausalität zwischen Einsturz /Ablösung und Rechtsgutsverletzung	19
h) Anspruchsgegner.....	20
i) Exkulpation nach § 836 I 2, II	20
V. Haftung des Gebäudebesitzers, § 837.....	21
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	21
2. Voraussetzungen	22
VI. Haftung des Gebäudeunterhaltspflichtigen, § 838.....	22
1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	22
2. Voraussetzungen	23
VII. Zusammenfassung.....	23

C. Die deliktische Gefährdungshaftung Haftung des Tierhalters für Luxustiere, § 833 S.1	24
I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolgen	24
II. Voraussetzungen.....	25
1. Durch ein Tier.....	25
2. Deliktsfähigkeit, Haltereigenschaft.....	25
3. Anrechnung der Tiergefahr	26
§ 8 HAFTUNG BEI AMTSPFLICHTVERLETZUNG, § 839 I.V.M. ART. 34 GG	27
A. Einführung	27
I. Einordnung der Regelung des § 839 i.V.m. Art. 34 GG	27
II. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	28
B. Voraussetzungen	29
I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes	29
1. Beamtenbegriff.....	29
2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes, Art. 34 S.1 GG.....	31
II. Verletzung einer dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht.....	32
1. Amtspflichtverletzung.....	32
2. Drittbezogenheit	33
3. Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden, Kausalität	35
III. Haftungsausschluss oder -beschränkung	35
1. Subsidiaritätsklausel, § 839 I 2	35
2. Richterprivileg, § 839 II 1	36
3. Rechtsmittelsäumnis, § 839 III.....	36
4. Einschränkung der Staatshaftung durch Gesetz	36
5. Mitverschulden, § 254.....	37
6. Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten.....	37
IV. Anspruchsgegner / Passivlegitimation	37
§ 9 SACHVERSTÄNDIGENHAFTUNG	38
§ 10 SONDERREGELUNGEN DES DELIKTSRECHTS, §§ 840 - 853	40
A. Einführung	40
B. Haftung mehrerer / Gesamtschuld, §§ 840 f.	40
I. Gesamtschuld nach § 840 I.....	40
II. Abweichende Regelungen, §§ 840 II, III, 841.....	41
C. Umfang der Ersatzansprüche des Verletzten bei Verletzung in seiner Person, §§ 842 f.	42
I. Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person, § 842	42
II. Geldrente oder Kapitalabfindung, § 843.....	43
D. Ersatzansprüche mittelbar geschädigter Dritter, §§ 844 - 846	44
I. Allgemeines	44

II. Ersatzansprüche Dritter bei Tötung, § 844.....	45
III. Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste, § 845	49
E. Haftung bei Sachentziehung, §§ 848 - 851.....	50
F. Verjährung, §§ 195, 199, 852 f.	51
I. Verjährung nach § 195	51
II. Arglistenrede, § 853.....	53
§ 11 SCHMERZENSGELD	54
A. Voraussetzungen	54
B. Funktionen des Schmerzensgeldes.....	55
C. Bemessungsfaktoren.....	56
§ 12 HAFTUNG NACH DEM STVG.....	59
A. Einführung	59
B. Die Haftung aus § 7 StVG	60
I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	60
II. Voraussetzungen.....	61
1. Halter.....	61
2. Bei Betrieb des Fahrzeuges.....	62
3. Höhere Gewalt, § 7 II StVG	66
4. Schutzzweck der Norm	67
C. Die Haftung nach § 18 StVG.....	69
D. Weitere Sonderregelungen des StVG	70
I. Haftungsausschlüsse, §§ 7 III 1, 3; 8 StVG.....	70
II. Haftung für Insassen, § 8a StVG.....	70
III. Mitverschulden des Verletzten, § 9 StVG.....	72
IV. Umfang der Ersatzpflicht, §§ 10 - 13 StVG	74
V. Verjährung, § 14 StVG	75
VI. Verwirkung ohne Anzeige, § 15 StVG.....	75
VII. Ausgleichspflicht mehrerer Haftpflichtiger, § 17 StVG.....	75
1. § 17 I StVG.....	75
2. § 17 II StVG.....	76
3. § 17 III StVG.....	77
4. § 17 IV StVG	77
VIII. Örtliche Zuständigkeit, § 20 StVG.....	77
§ 13 HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ.....	79
A. Einführung	79
B. Der Grundfall	80

C. Die Haftung nach § 1 I 1 ProdHaftG.....	81
I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge	81
II. Voraussetzungen.....	81
1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 ProdHaftG	81
2. Anspruchsgegner: Hersteller, § 4 ProdHaftG	81
a) Tatsächlicher Hersteller, § 4 I 1 ProdHaftG	82
b) Quasihersteller, § 4 I 2 ProdHaftG	82
c) Importeur, § 4 II ProdHaftG	83
d) Lieferant, § 4 III ProdHaftG.....	83
3. Rechtsgutsverletzung, § 1 I 1, 2 ProdHaftG	84
a) Leben oder Körper/Gesundheit, § 1 I 1 ProdHaftG	84
b) Sache, § 1 I 1, 2 ProdHaftG	84
4. Produkt, § 2 ProdHaftG.....	85
5. Mit Fehler, § 3 ProdHaftG	85
6. Kein Haftungsausschluss, § 1 II, III ProdHaftG	88
III. Rechtsfolge und Sonderregelungen	89
1. Haftungsumfang bei Tötung bzw. Körperverletzung, §§ 7-9 ProdHaftG	89
2. Haftungsumfang bei Sachschäden, § 11 ProdHaftG.....	90
3. Verjährung, §§ 12, 13 ProdHaftG	90
4. Mehrere Ersatzpflichtige, § 5 ProdHaftG	90
5. Mitverursachung, § 6 ProdHaftG	90
6. Beweislastverteilung, § 1 IV ProdHaftG.....	91
D. Produzentenhaftung nach allgemeinen Regelungen	91
I. Lösungsansätze außerhalb des Deliktsrechts.....	91
1. Garantie- oder Haftungsvertrag	91
2. Garantieschein / Garantiekarte	91
3. § 122 analog	92
4. Vorvertragliche Haftung	92
5. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	92
6. Drittschadensliquidation	92
II. Produzentenhaftung nach §§ 823 ff.	93
1. § 823 I	93
a) Handlung	93
b) Rechtsgutsverletzung	93
c) Rechtswidrigkeit.....	100
d) Verschulden, § 276.....	100
aa) Konstruktionsfehler.....	101
bb) Fabrikationsfehler	102
cc) Instruktionsfehler.....	103
dd) Produktbeobachtungs- und Reaktionspflicht.....	105
e) Anspruchsgegner: Hersteller	106
2. § 823 II	107
3. § 831	107
§ 14 HAFTUNG NACH DEM UMWELTHAFTUNGSGESETZ.....	108
I. Einführung.....	108
II. Voraussetzungen im Einzelnen	108
1. Umwelteinwirkung.....	108
2. Anlage	109
3. Ausgehen	109
4. Verletzung	110

5. Kausalität	110
a) Kausalitätsvermutung, § 6 I 1 UmweltHaftG	110
b) Widerlegung der Kausalitätsvermutung, § 7 UmweltHaftG	110
c) Ausschluss der Kausalitätsvermutung, § 6 II UmweltHaftG	111
III. Rechtsfolge	111

§ 15 NEGATORISCHE UND QUASINEGATORISCHE HAFTUNG112

A. Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch nach § 1004..... 113

I. Abgrenzung zu anderen Ansprüchen aus dem Eigentum.....	113
II. Voraussetzungen.....	114
1. Eigentum des Anspruchstellers	114
2. Eigentumsbeeinträchtigung	115
a) Tatsächliche Einwirkungen.....	115
aa) Einwirkung auf Sache selbst	115
bb) Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.....	116
b) Rechtliche Beeinträchtigungen.....	116
aa) Unmittelbarer Angriff auf das Eigentumsrecht	116
bb) Unbefugte Inanspruchnahme fremder Eigentumsrechte	117
c) Keine Eigentumsbeeinträchtigung.....	117
d) Sonderfall: Naturkräfte	117
e) Maßgeblicher Zeitpunkt	118
3. Rechtswidrigkeit.....	118
4. Störer	118
a) Handlungsstörer	118
b) Zustandsstörer.....	119
5. Duldungspflicht.....	121
a) Privatrecht.....	122
aa) Rechtsgeschäft.....	122
bb) Gesetzliche Vorschriften	122
cc) Nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis	123
b) Öffentliches Recht	123
c) Verwaltungsakt	124
d) Überwiegendes öffentliches Interesse	124
6. Rechtsfolgen	124
a) Beseitigungsanspruch, § 1004 I 1	124
aa) Beseitigung für die Zukunft.....	124
bb) Unzumutbarkeit der Beseitigung	130
cc) Mitverschulden.....	131
b) Unterlassungsanspruch, § 1004 I 2.....	131
III. Abschließender Beispielfall.....	132

B. Der Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 kraft gesetzlicher Verweisung..... 135

C. Der quasinegatorische Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch analog § 1004 136

I. Allgemeines	136
II. Besonderheiten des negatorischen Ehren- und Persönlichkeitsschutzes	137
1. Abwehransprüche gegenüber Tatsachenbehauptungen	137
a) Anspruch auf Beseitigung der Ehrverletzung durch Widerruf	137
b) Anspruch auf Unterlassung weiterer Störungen	138
2. Abwehransprüche gegenüber Werturteilen	138
3. Verletzung der Geschäftsehre	138

§ 7 WEITERE FÄLLE DER HAFTUNG INSB. NACH §§ 832 - 838

A. Einführung

I. Das deliktische Haftungssystem

bei deliktischer Haftung
grds. Verschuldensprinzip

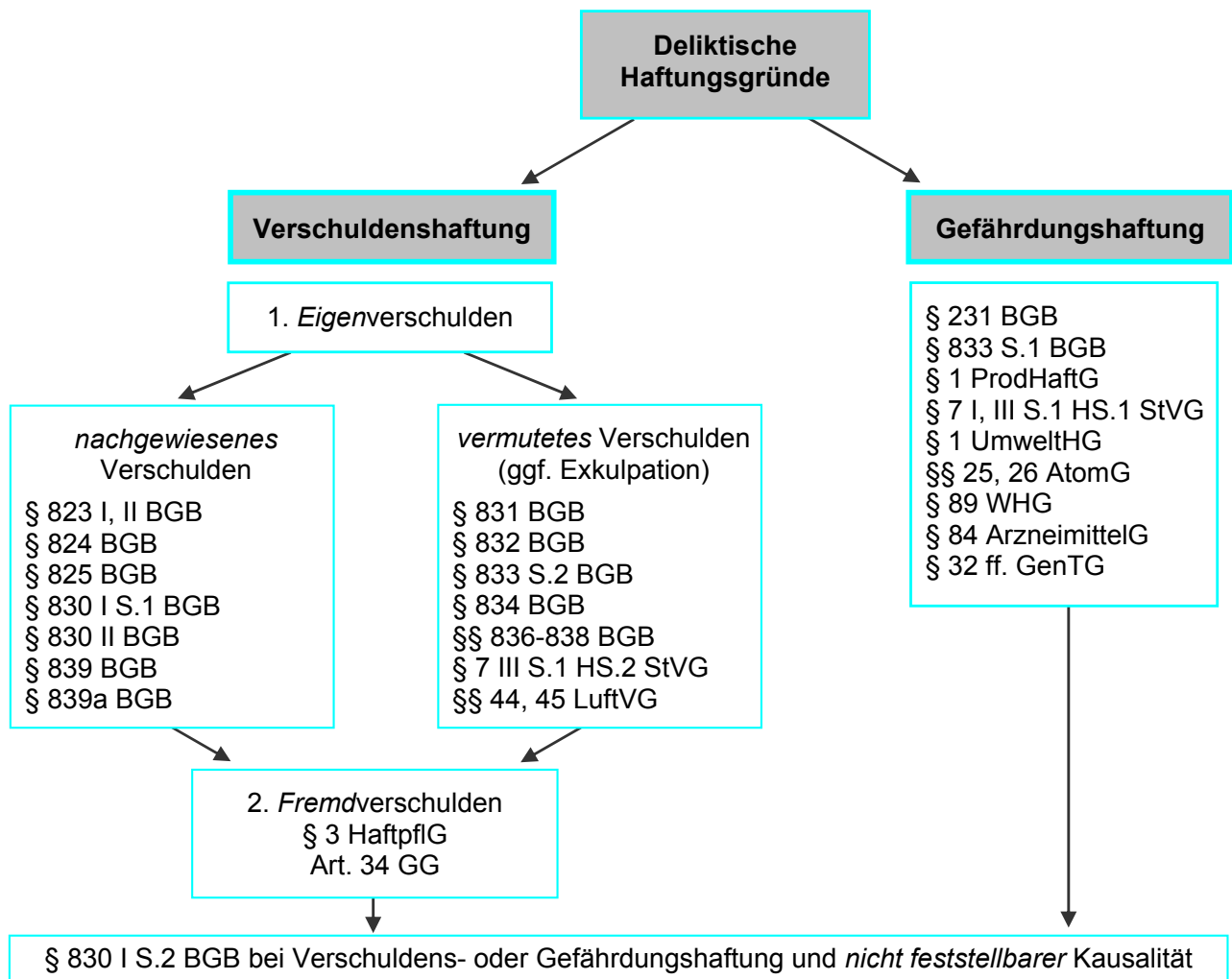
Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung ist das *Verschuldensprinzip*.¹ Verantwortlich ist grundsätzlich nur derjenige, welcher einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Die Beweislast für das Verschulden trifft dabei den Geschädigten.

204

Ausnahmen mögl.

Das Gesetz durchbricht jedoch diese Beweislastregelung in den Fällen der Haftung für vermutetes Verschulden bzw. das Verschuldensprinzip selbst bei der Gefährdungshaftung.

Das deliktische Haftungssystem lässt sich demnach folgendermaßen gliedern:



1 Vgl. dazu schon Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 3.

1. Haftung für vermutetes Verschulden

vermutetes Verschulden
(Exkulpation mögl.)

In einigen Haftungstatbeständen wird das *Verschulden des Schädigers vermutet*. Grund für diese gesetzliche Vermutung ist, dass der Geschädigte in diesen Fällen regelmäßig keinen Einblick in die Sphäre des Schädigers hat und somit der Nachweis eines Verschuldens nur schwerlich gelänge. Diese Vermutung ist jedoch *widerlegbar*, d.h. der Schädiger kann nachweisen, dass die Vermutung nicht zutrifft, ihn also kein Verschulden trifft (*Entlastungsbeweis* oder *Exkulpation*, vgl. auch § 292 ZPO).

205

hemmer-Methode: Dieser Sphärengedanke findet sich auch bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen. Zwar trifft auch hier grundsätzlich den Geschädigten die Beweislast für die ihm günstigen (anspruchsbegründenden) Tatsachen. Dieser Grundsatz wird aber im Leistungsstörungenrecht i.R.d. § 280 I 2 und § 286 IV durchbrochen. Da der Gläubiger keinen Einblick in die Sphäre des Schuldners hat, muss dieser beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Beweiserleichterungen knüpfen jedoch stets an das Bestehen einer rechtlichen Sonderbeziehung an.

206

2. Gefährdungshaftung

Gefährdungshaftung
⇒ kein Verschulden notw.

Daneben kennt das Gesetz Haftungstatbestände, in denen es auf einen Nachweis des Verschuldens und der Rechtswidrigkeit überhaupt nicht ankommt, sog. *Gefährdungshaftung*. In diesen Fällen übt der Schädiger eine grundsätzlich erlaubte Tätigkeit aus. Diese Tätigkeit schafft jedoch eine besondere Gefahrenlage, die sich trotz Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen verwirklichen kann, ohne dass ein Verschuldensvorwurf zu machen ist.

207

⇒ nur bei Schaffung einer Gefahrenquelle

Insbesondere die moderne Technik ist aufgrund ihrer Komplexität immer nur bis zu einem gewissen Grad beherrschbar, so dass trotz sorgfältigsten Sicherheitsvorkehrungen (die im Falle eines vermuteten Verschuldens regelmäßig zu einer Exkulpation führen) nicht auszuschließen ist, dass die Gefahrenquelle zu einem Schaden führt. Ginge man hier von einer Verschuldenshaftung bzw. Haftung für vermutetes Verschulden mit Exkulpationsmöglichkeit aus, so würde der Geschädigte stets das Risiko solcher Schadensfälle quasi als schicksalhaftes Unglück zu tragen haben.

Andererseits zieht der Schädiger, der die Gefahrenquelle geschaffen hat oder unterhält, auch primär den Nutzen daraus. *Im Interesse einer gerechten, sprich sozialen Schadensverteilung* haben sich deshalb die Grundsätze der Gefährdungshaftung herausgebildet, die sich ungefähr wie folgt formulieren lassen:

Gehen von einer Anlage oder Sache, die jemand betreibt oder benutzt, Gefahren aus, denen sich derjenige (Geschädigte), der mit der Anlage oder der Sache in Berührung kommt, mehr oder weniger hilflos gegenüber sieht, so soll das Risiko eines Schadensfalles der Betreiber der Anlage bzw. der Benutzer der Sache tragen.

⇒ Haftung auch f. rechtmäßiges gefährdendes Tun

Die Gefährdungshaftung stellt somit eine Haftung für rechtmäßiges gefährdendes Tun dar.

hemmer-Methode: Sollten Verschulden und Rechtswidrigkeit vorliegen, haftet der Schädiger gleichermaßen aus Gefährdungshaftung und den einschlägigen Verschuldenstatbeständen!

208

gefahrsspezifischer Zusammenhang

Diese strenge, verschuldensunabhängige Haftung soll jedoch zur Vermeidung unbilliger Haftung nur bei „betriebsspezifischen“ Gefahren gelten, also bei solchen Schäden, in welchen sich die besondere Gefahr realisiert hat, die gesetzgeberisches Motiv für die Einführung des jeweiligen Gefährdungshaftungstatbestandes war. Die Gefährdungshaftung ist daher eingeschränkt durch den *Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefährdung*. Diese *tatbestandliche Einschränkung* entspricht dem *Grundgedanken des Schutzzwecks der Norm*.²

hemmer-Methode: Die Adäquanztheorie entfällt bei der Gefährdungshaftung. Es geht hier nicht um die Vorhersehbarkeit des Schadens. Korrektiv ist nur der Schutzbereich der Norm.³ Dann stellt sich in der Klausur die Frage, ob bspw. § 7 StVG nach seinem Sinn und Zweck vor solchen Schäden schützen soll. Geht es z.B. um ein Leasingfahrzeug, dessen Halter der Leasingnehmer ist, hat der Leasinggeber als Eigentümer keinen Anspruch aus § 7 I StVG gegen den Leasingnehmer, weil die Gefahrenquelle selbst nicht in den Schutzbereich der Norm fällt.⁴

209

(-) bei „höherer Gewalt“

Darüber hinaus findet sich bei den Tatbeständen der Gefährdungshaftung regelmäßig ein *Haftungsausschluss* für solche Schadensfälle, die schlechterdings niemand verhindern kann. Dabei handelt es sich um Ereignisse, bei denen zwar äußerlich betrachtet noch der erforderliche Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefahr vorliegt, die aber wegen ihres außergewöhnlichen Charakters betriebsfremde, zufällige Ereignisse darstellen. Im Gesetz umschrieben wird dieser Haftungsausschluss mit dem Begriff der „höheren Gewalt“ (vgl. § 7 II StVG; relevant z.B. bei unvorhersehbaren Naturereignissen, die einen Unfall verursachen).

Bspe.: Der Betrieb von Energieanlagen, Kraftfahrzeugen, Schienen- oder Luftfahrzeugen ist von vorneherein mit besonderen Gefahren für die Umwelt verbunden, die sich nicht immer beherrschen lassen. Hier gilt daher die Gefährdungshaftung. Hauptanwendungsfall in einer Klausur ist die Halterhaftung nach § 7 I StVG. Der Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefährdung wird hier durch das Erfordernis „bei dem Betriebe“ des Kfz hergestellt. Ausgeschlossen ist die Haftung des Halters nach § 7 II StVG bei Vorliegen von höherer Gewalt.

hemmer-Methode: Überfrachten Sie Ihr Gehirn nicht mit Einzelfallwissen. Lernen Sie stattdessen die grundlegende Systematik der Rechtsinstitute. Dann wird es Ihnen in der Klausur leichter fallen, unbekannte Einzelfälle zu lösen. Das gilt auch für die Gefährdungshaftung. Eine Gefährdungshaftung wird vom Gesetz angeordnet, wenn die beschriebene besondere Gefahrenlage besteht. Nach h.M. steht die Gefährdungshaftung somit als Ausnahme von der regelmäßigen Verschuldenshaftung unter Gesetzesvorbehalt. Für neue Risiken wie etwa für Gefahren durch Gentechnologie, Umweltbelastung und des Produktrisikos bedurfte es deshalb besonderer Gesetzgebung. Die Gefährdungshaftung stellt sich somit als Reaktion des Gesetzgebers auf die Konfrontation mit den gesteigerten Risiken der Industriegesellschaft dar. In der Regel ist die Gefährdungshaftung mit einer Versicherung gekoppelt, wie bspw. die Halterhaftung nach § 7 StVG mit der Pflichtversicherung nach § 1 PflVG. Die Gefährdungshaftung greift nur ein bei Vorliegen des spezifischen Zusammenhangs und ist bei Vorliegen „höherer Gewalt“ regelmäßig ausgeschlossen. Diese Systematik wird unten am Beispiel des § 7 I StVG (Rn. 317 ff.) noch näher erläutert.

210

2 Vgl. zu einem Fall zu § 7 I StVG die sehr lehrreiche Entscheidung des BGH, Life&Law 07/2012, 478 ff. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.](http://www.hemmer-club.de)

3 Hemmer/Wüst, Schadensersatzrecht III, Rn. 55 f.

4 BGH, Life&Law 04/2011, 240 ff.

II. Überblick über die Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdungshaftung

1. Haftung für vermutetes Verschulden

Haftung f. vermutetes Verschulden im BGB

Hauptanwendungsfall einer Haftung für vermutetes Verschulden ist die Haftung des Geschäftsherrn für eine unerlaubte Handlung seines Verrichtungsgehilfen nach § 831 I 1. Ebenfalls eine Haftung für vermutetes Verschulden liegt im Fall des § 823 II 2 vor, wenn das Schutzgesetz kein eigenes Verschulden erfordert. Zwar ergibt sich dies aus der Formulierung der Norm nicht direkt. Für den Fall, dass die Schutzgesetzverletzung gegeben ist, entspricht es aber h.M., dass der Schädiger Umstände vortragen und ggfs. beweisen muss, die geeignet sind, die daraus folgende Annahme des Verschuldens auszuräumen.⁵

211

Im BGB findet sich eine Haftung für vermutetes Verschulden mit der Möglichkeit der Exkulpation in folgenden Tatbeständen:

- ⇒ § 832
Haftung des Aufsichtspflichtigen
- ⇒ §§ 833
Tierhalterhaftung bei Nutztieren
- ⇒ § 834
Haftung des Tieraufsehers
- ⇒ §§ 836 - 838
Haftung des Grundstücksbesitzers, des Gebäudebesitzers bzw. des Gebäudeunterhaltspflichtigen

außerhalb des BGB

Außerhalb des BGB finden sich folgende Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden:

- ⇒ § 18 StVG
Haftung des Fahrers
- ⇒ §§ 44 f. LuftVG
Haftung des Luftfrachtführers

212

2. Gefährdungshaftung

Gefährdungshaftung

Die Gefährdungshaftung ist im Wesentlichen außerhalb des BGB geregelt.⁶

213

im BGB

Im BGB finden sich folgende Tatbestände der Gefährdungshaftung:

- ⇒ § 231
Haftung bei irrtümlicher Selbsthilfe
- ⇒ § 701
Haftung des Gastwirtes
- ⇒ § 833 S.1
Tierhalterhaftung bei Luxustieren
- ⇒ § 904 S.2

⁵ Palandt, § 823, Rn. 81. m.w.N.; insbesondere zur Rechtsprechung des BGH.

⁶ Vgl. Palandt, § 276, Rn. 136; Medicus, Rn. 604.

außerhalb des BGB

Außerhalb des BGB finden sich zahlreiche Tatbestände der Gefährdungshaftung in Sondergesetzen:

- ⇒ § 1 ProdHaftG
Produkthaftung
- ⇒ § 7 I StVG
Halterhaftung
- ⇒ § 7 III 1, 1.HS. StVG
Haftung des „Schwarzfahrers“
- ⇒ § 1 HaftPflG
Haftung für Personen-/Sachschäden bei Betrieb einer Eisenbahn
- ⇒ § 2 HaftPflG
Haftung bei Elektrizität, Dampf, Gasen oder Flüssigkeiten
- ⇒ §§ 33 I, II 1, 3; 54 f. LuftVG
Haftung des Halters eines Luftfahrzeuges
- ⇒ §§ 25 f. AtomG
Haftung des Betreibers einer Atomanlage
- ⇒ § 89 WHG
Haftung bei Gewässerverunreinigungen
- ⇒ § 84 AMG
Produzentenhaftung bei Arzneimitteln
- ⇒ §§ 32- 37 GenTG
Haftung für gentechnisch veränderte Organismen
- ⇒ § 1 UmweltHaftG

hemmer-Methode: Klausurrelevant sind dabei hauptsächlich § 7 I StVG und § 1 ProdHaftG. Die Prüfung anderer Gefährdungshaftungstatbestände erschließt sich regelmäßig aus dem Gesetzestext und der Kenntnis der oben dargelegten Systematik. 214

B. Die deliktische Haftung aus vermutetem Verschulden

hemmer-Methode: Die nachfolgend erläuterten Tatbestände mögen Ihnen auf den ersten Blick exotisch und nicht übermäßig klausurrelevant erscheinen. Gleichwohl tauchen z.B. § 833 und die §§ 836 ff. immer wieder in Examensklausuren auf. Detaillierte Einzelkenntnisse werden von Ihnen dabei aber kaum verlangt. Wichtig ist die genaue Arbeit mit dem Gesetzestext! 215

I. Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

§ 832

Der Tatbestand des § 832 I 1 hat als Voraussetzungen

Voraussetzungen

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf“ und „diese Person einem Dritten widerrechtlich“ einen Schaden zugefügt hat, 216

und als Rechtsfolge

„ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet“.

§ 832 I 2

Nach § 832 I 2 tritt die Haftung des Aufsichtspflichtigen nicht ein (Exkulpation),

„wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde“.

§ 832 II

§ 832 II erweitert die Haftung des § 832 I auf denjenigen,

„welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt“.

Daraus ergibt sich für § 832 I folgendes Aufbauschema:

Aufbauschema für § 832 I

1. Vorliegen einer Aufsichtspflicht
2. tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung i.S.d. §§ 823 ff. durch den zu Beaufsichtigenden
3. keine Exkulpation nach § 832 I 2

2. Voraussetzungen

a) Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht insbes. bei Mj., sonst Einzelfall

Minderjährige bedürfen als solche wegen ihrer Minderjährigkeit der Aufsicht, ohne dass es auf die Gegebenheiten des Einzelfalles ankommt.⁷ Allerdings spielen das Alter, das persönliche Verhalten und weitere Umstände, insb. die Vorsehbarkeit des schädigenden Verhaltens und die Lebensverhältnisse des Aufsichtspflichtigen bei dem Umfang der Aufsichtspflicht eine Rolle.⁸ Einer Aufsicht können im Einzelfall auch Personen *wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes* bedürfen, so z.B. Kranke oder Behinderte wie Geistesgestörte, Epileptiker oder Blinde.⁹ Hier sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles entscheidend.

217

Aufsichtspflicht kraft Gesetz

§ 832 I 1 betrifft die Fälle der Aufsichtspflicht *kraft Gesetzes*.¹⁰ Eine solche besteht insb. bei den *Inhabern des Personensorgerechtes* gegenüber dem minderjährigen Kind, nämlich bei den Eltern (§§ 1626 ff., 1671 ff.), bei der nichtehelichen Mutter bzw. Vormund/Betreuer/Pfleger (§§ 1793, 1797, 1800; 1896, 1901; 1909 f., 1915).

218

Auch *Lehrer an öffentlichen Schulen* haben eine Aufsichtspflicht, jedoch bestimmt sich ihre Haftung nicht nach § 832, sondern nach § 839.¹¹

7 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4; BGH., NJW 1976, 1145 = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

8 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4.

9 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 4.

10 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 5.

11 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 3.

u. aus Vertrag;
nicht aber bei bloßer Übernahme

Daneben kann gemäß § 832 II die Aufsichtspflicht auch *kraft Vertrages*¹² übernommen worden sein.

219

Die bloß tatsächliche Übernahme der Aufsichtspflicht genügt jedoch noch nicht (z.B. Beaufsichtigung fremder Kinder, die mit den eigenen zusammen in der Wohnung spielen, oder Beaufsichtigung durch einen Familienangehörigen).

Gleichgültig ist es aber, ob die Aufsichtspflicht entgeltlich oder unentgeltlich, vorübergehend oder länger andauernd übernommen worden ist. Auch ist es nicht erforderlich, dass der Vertrag mit dem Aufsichtspflichtigen oder Aufsichtsbedürftigen selbst geschlossen wurde, auch ein Abschluss mit einem Dritten genügt.

Bspe.:¹³ Ärzte und Pfleger in einer offenen psychiatrischen Klinik;¹⁴ Kindermädchen; Inhaber einer Schülerpension; Krankenhaus;¹⁵ staatliches Heim für schwer erziehbare Jugendliche.¹⁶

Gesamtschuldner bei gesetzl.
u. vertragl. Aufsichtspf.

Die Aufsichtspflichtigen kraft Vertrages haften neben den Aufsichtspflichtigen kraft Gesetz als *Gesamtschuldner* i.S.d. § 840.¹⁷

220

bzgl. Inhalt Einzelfall entscheidend

Das Maß und der Inhalt der gebotenen Aufsichtspflicht bestimmen sich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter der zu beaufsichtigenden Person, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was der Aufsichtsperson in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann, wobei die Überwachung umso intensiver sein muss, je geringer der Erziehungserfolg ist.¹⁸ Eine Einzelfallbetrachtung ist geboten. Die notwendigen Maßnahmen sind unterschiedlich nach Art der Gefahr und der zu beaufsichtigenden Person.

Aufsichtspflicht „auf Schritt und Tritt“

Nach der Rechtsprechung des BGH kann bei einem normal entwickelten Kleinkind – je nach Sachlage – eine regelmäßige Kontrolle, etwa in halbstündigen Abständen, erforderlich sein.

Grundsätzlich muss aber Kindern im Alter ab acht Jahren – wenn sie normal entwickelt sind – das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet sein,¹⁹ der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht.

verminderte Einsichtsfähigkeit des Kindes

Dieser Maßstab findet aber keine Anwendung auf Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich den Belehrungen der Aufsichtspflichtigen verschließen, die Erfahrungen des Lebens mit seinen Gefahren nicht in sich aufnehmen, und ihr Verhalten nicht altersentsprechend ausrichten. Bei einer solchen erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit des Kindes erfordert der Schutz Dritter eine besondere Überwachung, insbesondere dann, wenn die Neigung des Kindes zu besonders gefährlichen Streichen oder beispielsweise zum Zündeln bekannt geworden ist.

In solchen Fällen kann ausnahmsweise eine Aufsicht „auf Schritt und Tritt“ erforderlich sein.²⁰

12 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

13 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

14 Vgl. BGH, NJW 1985, 677 = [jurisbyhemmer](#).

15 Vgl. BGH, FamRZ 1976, 210.

16 Vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 1988, 709.

17 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 6.

18 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 9 f. mit weitergehenden Ausführungen.

19 BGH, NJW 2012, 2425 = [jurisbyhemmer](#).

20 Vgl. BGH, NJW 1997, 2047 = [jurisbyhemmer](#).

Bspe.:²¹

- Gefährliche Spiele wie etwa Pfeil und Bogen sind zu verbieten und das Verbot auch zu überwachen;
- Eltern müssen sich überzeugen, dass das Kind im Umgang mit einem gefährlichen Spielzeug dieses auch technisch und emotional beherrscht; ein Feuerzeug, das man auf dem Tisch liegen lässt, darf nicht von einem 4-jährigen unbeaufsichtigten Jungen zum Spielen gefunden werden.
- Ein Kind bis 8 Jahre darf nicht ohne eine Aufsicht mit der Möglichkeit sofortigen Einschreitens mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen;²²
- eine bloße „Milieuschädigung“ eines Minderjährigen reicht jedoch nicht aus, um eine „Aufsichtspflicht auf Schritt und Tritt“ zu begründen. Hierfür bedarf es vielmehr konkreter Feststellungen, die die Annahme rechtfertigen, dass als Folge besonderer Aggressionsbereitschaft oder sonstiger Verhaltensstörungen des Minderjährigen stets mit gefährlichen Streichen zu rechnen ist.²³

b) Unerlaubte Handlung

unerlaubte Handlung;
Verschulden nicht notw.

Die zu beaufsichtigende Person muss eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. begangen haben. Ein Verschulden ist nicht erforderlich, so dass es auf die Deliktsunfähigkeit des Beaufsichtigten nicht ankommt.²⁴

221

hemmer-Methode: Das häufig anzutreffende Schild „Eltern haften für ihre Kinder“ ist im Prinzip unzutreffend. Die Eltern haften nämlich genau genommen weder für die Tat, noch für das Verschulden ihrer Kinder, sondern für ihr eigenes, vermutetes Verschulden nach § 832. Schädigt das Kind die eigenen Eltern, kann der Anspruch gem. § 254 I BGB gekürzt werden, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht beachtet haben. Allerdings muss das Mitverschulden dann nachgewiesen werden. Die Verschuldensvermutung des § 832 BGB gilt aber im Rahmen des § 254 I BGB nicht!²⁵

Verlangt die unerlaubte Handlung bereits im Tatbestand ein Verschulden (z.B. § 826) oder darüber hinausgehende subjektive Erfordernisse (z.B. § 823 II i.V.m. § 263 StGB), so muss jedoch auch dies vorliegen.

c) Exkulpation nach § 832 I 2

doppelte Vermutung

Wie auch § 831 I 2 stellt § 832 I 2 eine doppelte Vermutung auf. Vermutet wird:

222

1. die schuldhaftige Verletzung der Aufsichtspflicht, § 832 I 2, 1.Alt.

(⇒ Verschuldensvermutung),

2. die Ursächlichkeit der Aufsichtspflichtverletzung für den entstandenen Schaden, § 832 I 2, 2.Alt.

(⇒ Kausalitätsvermutung).

Exkulpation mögl.

Auch hier ist somit die Exkulpation in zwei Richtungen möglich. Es gelten daher die Ausführungen zu § 831 I 2 entsprechend.²⁶

21 Vgl. dazu Palandt, Rn. 333 ff.

22 Vgl. BGH, NJW 1997, 1788.

23 Vgl. BGH, NJW 1997, 2047 = jurisbyhemmer.

24 Vgl. Palandt, § 832, Rn. 7.

25 BGH, Life&Law 08/2012, 553 ff.

26 Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 190 ff.; vgl. auch Palandt, § 832, Rn. 8 f.